

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 18.08.2021

## WEITERBILDUNG

I-16	<b>Vergabe von Planungsaufträgen – aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung</b> RA Björn Heinrich KEMPER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin	19. August 2021   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-18	<b>Haftung für die Erteilung von Rat und Auskunft</b> RA Thomas Herrig	26. August 2021   17 - 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-07	<b>Kostenplanung in Zeiten planloser Kostenentwicklung</b> RA Dr. jur. Richard Althoff	30. August 2021   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-10	<b>Seminarreihe Nachhaltiges Bauchen Teil 4: Die technische Qualität</b> Dipl.-Ing. Siegfried Schulz	31. August 2021   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-19	<b>MS-Word – nicht nur für Sachverständige</b> Jens Kestler, Kestler-Schulungen Schwarzach	1. September 2021   10 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-20	<b>Bauzeitverlängerungsansprüche – von der Mär der gerichtsfesten Darstellbarkeit</b> Prof. Dr. sc. techn. Peter Wotschke	9. September 2021   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-05	<b>Beitrag zur Instandsetzung von Balkonen und Terrassen – Von der Unterrundvorbehandlung bis zur Fliesen- und Plattenverlegung</b> Dipl.-Ing. Wolfgang Dehmel, PCI Augsburg GmbH	16. September 2021   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-11	<b>Seminarreihe Nachhaltiges Bauen Teil 5: Ökonomisch und nachhaltig – ein Widerspruch?</b> Dipl.-Ing. Siegfried Schulz	21. September 2021   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-13	<b>Haustechnik für Bauphysiker – Heizung, Trinkwarmwasser, Lüftung in Wohngebäuden im Hinblick auf das GEG</b> Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt Institut für Weiterbildung und Bauprüfung an der hochschule21 Buxtehude	22. September 2021   10 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-06	<b>Klimafreundliches Bauen mit Beton – die Bauindustrie im Wandel?</b> Dipl.-Ing. Arch. Hartmut Fach, DW Systembau GmbH, Schneverdingen, und Anja Knoll, TINGLEV Betonfertigteile	23. September 2021   17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

## Wahl zur XIII. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin

Liebe Mitglieder,

die Wahlvorschlagsverzeichnisse, getrennt nach der Art der Mitgliedschaft gemäß § 41 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes, liegen vom 25.08.21 bis 08.09.21 zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Heerstraße 18/20, 14052 Berlin, aus. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Wir haben auf der Homepage der Baukammer Berlin unter [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de) im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Wahlvorschläge“ das persönliche Kurzprofil der Kandidaten für die neu zu wählende Vertreterversammlung eingestellt. So können Sie jederzeit geeignete Favoriten Ihrer Wahlgruppe auswählen und auf Ihrem Stimmzettel vermerken.

Bitte beachten Sie auch weitere Termine:

Die Wahlbriefe werden ab 04.10.2021 an die Wahlberechtigten verschickt.

Wahlschluss ist am 04.11.2021, 15.00 Uhr.

Verspätet eingehende Wahlbriefe dürfen bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt werden.

Ihre rege Beteiligung dient dem Wohle der Baukammer Berlin und unserem gemeinsamen berufspolitischen Anliegen.

Der Wahlvorstand

## Anerkennung von Nachweisen für die Eintragung in die KfW-Expertenliste

In einigen Bundesländern bestehen landesrechtliche Regelungen im Bereich des energieeffizienten Planens, die bereits den Nachweis besonderer fachlicher Qualifikationen regeln:

- Berlin u. Brandenburg: „Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung“
- Bremen: „Staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“
- Hessen: „Nachweisberechtigte für Wärmeschutz“
- NRW: „Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz“

Hierfür werden bereits bei den zuständigen Länderkammern Qualifikationen nachgewiesen. Die dena hat dazu mitgeteilt, dass die Anerkennung zum (Prüf)Sachverständigen dem Basis-Modul gleichgestellt wird. (Prüf)Sachverständigen müssen zur Eintragung in der EEE-Liste daher lediglich das Vertiefungsmodul (+ Prüfung) absolvieren.

Quelle: dena

## Engagement für Klimaschutz in Berlin:

### „Klimaschutzpartner des Jahres 2021“ ausgezeichnet

Drei Berliner Unternehmen wurde für ihre innovativen Ideen und herausragenden Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und

Klimaschutz ausgezeichnet. Zusätzlich wurde ein Sonderpreis für bemerkenswerte Umweltschutzbemühungen verliehen. Die Preisverleihung fand im Rahmen der digitalen Diskussionsveranstaltung „Stand und Perspektive der Berliner Klimaschutzpolitik“ der Berliner Klimaschutzrates statt.

Quelle: Dipl.-Ing. (FH) Markus Wolfsdorf

## Save the date – Prüfsachverständigentag 2021

Im Rahmen des Prüfsachverständigentages am 07.10.2021 in Potsdam gibt es traditionell einen Erfahrungsaustausch mit den Obersten Bauaufsichten der Bundesländer. Bis Ende Mai bestand die Möglichkeit, bauordnungsrechtliche Fragen an die Obersten Bauaufsichten einzureichen. Der dabei entstehende Fragen- und Antwortenkatalog wird für Jedermann auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer nach der Veranstaltung bereitgestellt. Die Fragen-/ Antwortenkataloge der letzten Jahre finden Sie unter: <https://www.bbik.de/anererkennung-zulassung/pruefsachverstaendige/> - Fortbildung.

## Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die

in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770.

Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

#### Baukammer Berlin

#### Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

#### Baukammer Berlin

#### Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Amit Abadi	1
AMi	Kenan Alagic	1
AMi	Christian Albrecht	3, 4
PM	Ing. Muadh Ali Hassan Al-Eryani	1
PM	Ing. Mohamad Alnajjar	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Salah Addin Al-Sulaihi	1
AMi	B. Eng. Tarek Baba	5, 6

FM	M. Sc. Vladislav Bolgov	1
FM	Dr.-Ing. Jan Jaremi Czupajllo	1
PM	M. Eng. Aydin Duvan	4, 6
FM	M. Sc. Lars Eylmann	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Feigenspan	1, 5, 6
AMi	Max Göldner	1, 5, 6
FM	M. Sc. Ing. Aws Ahmed Younis Harb	1
PM	Dipl.-Ing. Jörg Hensel	6
PM	Dipl.-Ing. Uwe Hermann	1, 6
PM	M. Eng. Mark Hofmann	6
AMi	B. Eng. Johanna Hölz	1, 5, 6
FM	M. Sc. Naim Isik	1, 3, 5
BI	Dipl.-Ing. (FH) René Josephs	4
PM	Ingo Jurisch	4
AMi	Omar Kharboutli	1, 2, 3, 4, 5, 6
AMi	B. Sc. Josinta Jesslyn Laurens	1, 2, 3, 4, 5, 6
AMi	Andreas Liere	6
PM	B. Eng. Jan Clemens Mey	1, 3, 6
PM	Ing. Margarita Niroumand	1
PM	Dipl.-Ing. Almin Peljto	6
AMi	Leonard Rohling	1
FM	B. Sc. Diana Sander	1
PM	Dipl.-Ing. Matthias Schnüll	6
AMi	Sebastian Alexander Schreiber	6
PM	M. Sc. Stanislav Schubin	4, 5
PM	Eyüp Serdar Sen	1
BI	Dr.-Ing. M. Sc. Lucas Tibes	6
PM	M. Eng. Christoph Trojok	1, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Lukas Wagner	4
AMi	B. Eng. Mats Konstantin Wenzke	1, 3, 6
PM	Dr. rer. nat. Eckhard Wipfler	6
PM	B. Eng. Daniel Zeuschner	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

#### Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

#### Bundesregierung beschließt Regeln zum Recycling von Baustoffen

Die Bundesregierung will Ersatzbaustoffe künftig für Bauherren attraktiver machen. So sollen weniger Primärbaustoffe zum Ein-

satz kommen und natürliche Ressourcen geschont werden. Mit der neu beschlossenen Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz macht das Bundeskabinett erstmals deutschlandweit gültige Vorgaben für den Einsatz mineralischer Abfälle wie Bauschutt, Schlacken oder Gleisschotter. Darüber hinaus gelten auch für die Beseitigung von darin enthaltenen Schadstoffen künftig deutschlandweit die gleichen Regeln.

Entwurf Mantelverordnung: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/19.\\_Lp/mantelverordnung/Entwurf/mantelverordnung\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19._Lp/mantelverordnung/Entwurf/mantelverordnung_bf.pdf)

Quelle: BMU

### **Aktualisierte Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)**

Das BMWi hat darauf aufmerksam gemacht, dass auf ihrer Webseite die aktualisierten Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zur Verfügung gestellt werden:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.html>

Die Förderrichtlinien werden zeitnah in einer aktualisierten Fassung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese Fassung steht vorab ohne Rechtskraft auf der Webseite zum Download zur Verfügung. Die derzeit gültigen BEG-Richtlinien finden Sie ebenso auf der Webseite.

Quelle: BMWi

### **Risiko der steigenden Baumaterialpreise nicht einseitig auf Bauunternehmen verlagern**

Seit Jahresbeginn kämpft die Bauwirtschaft mit deutlichen Preissteigerungen bei Baumaterialien. Besonders betroffen sind hierbei u. a. Stahl, Kupfer, Bitumen und Dämmstoffe. Innerhalb eines Jahres sind die Kosten für Roheisen und Stahl per März um 17,5 Prozent gestiegen, die Preise für Kupfer liegen um ein Fünftel über dem Vorjahr; Dämmstoffe haben sich um fünf Prozent verteuert. Allein seit Jahresbeginn haben sich darüber hinaus die Preise für Bitumen um ein Fünftel erhöht. Diese Entwicklung birgt die Gefahr, dass die in den vergangenen Jahren in der Bauwirtschaft mühsam aufgebaute Eigenkapitalausstattung bei sinkenden Margen abschmilzt und das Insolvenzrisiko im Baugewerbe wieder steigt. Die Corona-Pandemie hat nun auch die Auswirkungen auf die Rohstoffmärkte deutlich gemacht. Zum einen wurden weltweit Produktionskapazitäten heruntergefahren, zum anderen führte die mittlerweile anziehende Konjunktur in China und den USA zu einer erhöhten Nachfrage nach Rohstoffen. Hinzu kommen die hohen Preissteigerungen bei Treibstoff sowie gestiegene Frachtkosten. „Gerade bei lang laufenden Bauprojekten führt diese Entwicklung zu großen Problemen in den Bauunternehmen, wenn noch zu

wesentlich niedrigeren Preisen kalkuliert wurde und diese Kosten nicht weitergegeben werden können“, erklärt Dr. Robert Momberg, Hauptgeschäftsführer des Bauindustrieverbandes Ost e. V. Derzeit bieten viele Baustofflieferanten nur sehr kurze Bindefristen, zum Teil auch nur Tagespreise, an. Diese Preissprünge stellen die Unternehmen bei der Kalkulation neuer Aufträge vor immense Probleme und lassen jede Kalkulation zu einem unberechenbaren Risiko werden. Momberg weiter: „Derzeit liegt das Risiko einseitig auf Seiten der Auftragnehmer. Gerade bei länger laufenden Bauprojekten fordern wir die Auftraggeber daher auf, sogenannte Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, um bei etwaigen Kostensteigerungen einen gerechten Ausgleich zwischen Auftragnehmern und Auftraggebern zu erreichen.“

Die Folgen der gegenwärtigen Lage auf den Rohstoffmärkten werden auch für die Verbraucher spürbar werden, weil Lieferengpässe zwangsläufig auch zu Bauverzögerungen führen. Darüber hinaus wird sich die Entwicklung im Jahresverlauf auch in den Baupreisen widerspiegeln. Nach einem moderaten Preisanstieg 2020 für Leistungen des Bauhauptgewerbes von 1,3 % muss 2021 mit einem Preisanstieg von mindestens 2,0 % gerechnet werden.

Quelle: Bauindustrieverband Ost

### **VBG – Umstellung auf Beitragsvorschüsse ab 2022**

Der Vorstand der VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) hat am 04.06.2021 die Durchführungsbestimmungen für die Erhebung der Beitragsvorschüsse beschlossen.

Zum 01.01.2022 führt die VBG die Erhebung von Beitragsvorschüssen ein. Bei der Erhebung von Beitragsvorschüssen handelt es sich um ein gängiges Verfahren, das fast alle Berufsgenossenschaften im Sinne ihrer Kundinnen und Kunden durchführen. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist § 164 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit § 25 der Satzung der VBG. Auf dieser Grundlage können die Unfallversicherungsträger zur Sicherung des Beitragsaufkommens Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs erheben.

Der Vorteil für Unternehmen mit einem Beitrag ab 5.000 Euro: Die bisher im Mai in einem Betrag fällige Beitragszahlung verteilt sich nun auf vier Abschlagszahlungen. Diese werden jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November des Beitragsjahres fällig. Der endgültige Beitragsbescheid im nachfolgenden Jahr berücksichtigt die gezahlten Abschlagsbeträge. Für die Unternehmen entsteht keine Mehr- oder Doppelbelastung. Die VBG wird diese Unternehmen im Juni 2021 gesondert informieren. Von Unternehmen mit einem Beitrag von weniger als 5.000 Euro erheben wir den Vorschuss in einer Summe. Dieser wird zum 15. Mai fällig. Grundlage für die Festsetzung des Beitragsvorschusses ist der zuletzt festgelegte Gesamtbeitrag, der sich aus dem Beitrag zur

VBG und den Beiträgen aus der Lastenverteilung nach Entgelten und der Lastenverteilung nach Neurenten ergibt.

Durch die Umstellung kommt es einmalig zu folgender Konstellation: Der im Frühjahr 2022 für das Umlagejahr 2021 berechnete Beitrag dient nur als Grundlage für die Festsetzung des Beitragsvorschlusses für das Beitragsjahr 2022. Zu zahlen sind dann nur die angeforderten Vorschüsse. Durch diese Vorschüsse wird die Liquidität der VBG für das Jahr 2022 gedeckt.

Die Verrechnung der für das Beitragsjahr gezahlten Vorschüsse erfolgt dann im Frühjahr des folgenden Jahres, wenn die konkrete Beitragsberechnung durchgeführt wird.

Detaillierte Informationen zu den Beitragsvorschlüssen finden Sie unter [www.vbg.de/vorschuss](http://www.vbg.de/vorschuss). Dort werden auch die Durchführungsbestimmungen für die Erhebung der Beitragsvorschlüsse veröffentlicht.

Quelle: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft



### Welche Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung gehören ins Impressum der Homepage?

...werden wir immer wieder mal im Zusammenhang mit den Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung gefragt. Nicht selten stoßen wir auf Internetseiten, wo UNIT als Versicherungsmakler benannt ist oder gar die Deckungssummen offengelegt werden. Dabei fordert die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL InfoV) lediglich Namen und Anschrift der Versicherungsgesellschaft sowie – und da wird es komplizierter – den räumlichen Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung. Diesbezüglich hat das OLG Hamm geurteilt (Az.: I-4 U159/12), dass „im Zusammenhang mit dem räumlichen Geltungsbereich im Zweifel alle Regelungen des Versicherungsvertrages angegeben werden, die - wie der regelmäßige und auch für die Beklagte maßgebliche Ausschluss des Versicherungsschutzes für die Vertretung von außereuropäischen Gerichten – zu einer räumlichen Einschränkung des Versicherungsschutzes führen“.

Es wird daher empfohlen, den Text möglichst original aus den Versicherungsbedingungen zu übernehmen, am Beispiel VHV könnte man so formulieren:

Zum räumlichen Geltungsbereich regeln die VHV-Bedingungen „Archiprotekt 2020“ in Kapitel A1-6.22 „Auslandsdeckung“ unter 1) Weltweiter Versicherungsschutz: „Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Folge ausschließlich einer beruflichen Tätigkeit für im Ausland eingetretene Schäden, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils für den Versicherungsnehmer im Schadenfall geltendem Recht.“

Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ein anderes als das jeweilige Landesrecht vereinbart, mit Ausnahme der Rechtsordnungen der USA und Kanadas“. Für diese Länder gelten abweichende Regelungen. Auch für besondere Ansprüche sind Auschlüsse geregelt, z. B. für „Ansprüche, die im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland stehen.“

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die rechtlichen Anforderungen an ein Impressum in § 5 Telemediengesetz festgelegt sind. In den letzten Jahren kamen neben der DLInfoV noch Angaben hinzu: das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz fordert eine Information zu Schlichtungsverfahren (die Kammern haben Mustertexte veröffentlicht), die Datenschutzgrundverordnung eine Datenschutzerklärung mit den Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Zudem ist ein „Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2 MStV“ (= Medienstaatsvertrag – ersetzt „RStV“ seit 7.11.2020) zu benennen mit Namen und Anschrift.

Quelle: UNITA-Brief Ausgabe 7-8/21

### Keine Vergütung für die Beantwortung von Rechtsfragen!

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.03.2021 – L 7 KO 7/18; JVEG §§ 8, 8a, 9; ZPO §§ 407a, 408

Wird der Sachverständige gerichtlich zu Gegebenheiten befragt, die er als nicht streitig erkennen kann, bzw. werden ihm nur Rechtsfragen angetragen, muss er die Arbeit ablehnen; äußert er sich stattdessen gutachterlich, erhält er keine Vergütung.

Quelle: IBR Juni 2021

### Aus der Architektenversorgung gibt es kein Entkommen

VG Lüneburg, Urteil vom 10.02.2021 – 5 A 284/18; GG Art. 2, 12 Abs. 1; SGB VI §§ 5, 6

Dass ein angestellter Architekt nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, führt nicht zu einem Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk.

Quelle: IBR Juni 2021

### Auftragnehmer kann oder will nicht leisten: Auftraggeber darf fristlos kündigen!

OLG Celle, Urteil vom 26.09.2019 – 5 U 40/19; BGH, Beschluss vom 02.12.2020 – VII ZR 231/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 631, 649; VOB/B § 8 Abs. 1, 3

Ein Bauvertrag kann vom Auftraggeber fristlos gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Leistung vertragsgemäß auszuführen.

Quelle: IBR Juni 2021

### **EuGH-Urteil gilt nicht für die HOAI 1996!**

OLG Hamm, Beschluss vom 16.03.2021 – 24 U 101/20; EUV Art. 4 Abs. 3 Satz 3, Art. 288 Abs. 3; HOAI 1996 § 4

Das Urteil des EuGH vom 04.07.2019 betrifft keine Sachverhalte, auf die die HOAI 1996 Anwendung findet.

Quelle: IBR Juni 2021

## LITERATUR

### **Neuaufgabe der Broschüre „Mit Sachverstand werben – Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Praxishinweise für Sachverständige“**

Werbung macht aufmerksam, informiert und stellt besondere Qualifikationen heraus. Daher sollten auch Sachverständige für ihr Portfolio werben, insbesondere, da ihre Berufsinhalte und Dienstleistungen auf der Nachfrageseite nicht immer bekannt sind. Dabei müssen Sachverständige immer sachlich, informativ und seriös auftreten und Informationspflichten beachten. Welche rechtlichen Vorgaben zu beachten sind, wie zulässige Werbung aussehen kann und wie man sich Abmahnungen verhält, stellt die Broschüre in verständlicher und praxisorientierter Weise dar. Diese Broschüren können Sie – wie auch für die anderen Broschüren des IfS – zu günstigen Konditionen über die Baukammer Berlin beziehen.

Quelle: IfS

### **Schimmelpilzbildungen in Gebäuden**

Vorbeugung – Beseitigung – Instandsetzung  
Wärmeschutz, Dämmmaßnahmen und dichte Fenster verändern das Wohnklima im Raum und führen zu einer erhöhten Luftfeuchtigkeit, wenn keine Lüftungsanlage existiert oder eine notwendige Stoßlüftung unterbleibt. Kommen Baumängel im Neubau und Bestand hinzu, schafft dies alles günstige Bedingungen für den Schimmelpilz.

Dieses Buch betrachtet die Ursachen von Schimmelbefall in Gebäuden, geht auf die Faktoren ein, die seine Entstehung begünstigen, und auf die möglichen Folgen für die Gesundheit.

Die einzelnen Ursachen für Schimmelbildung werden anhand praxisorientierter Beispiele beschrieben, durch Fotos veranschaulicht und Folgerungen für die Praxis aufgezeigt. Neben den Vorgehensweisen zur Schimmelsanierung im Bestand befasst sich das Buch auch mit Schritten, die im Vorfeld von Baumaßnahmen zur Schimmelvermeidung ergriffen werden können.

Pregizer, Dieter

2021. 247 Seiten. Broschur.

Preis: 42,00 EUR. ISBN 978-3-8007-5333-8

Quelle: VDE Verlag GmbH

### **Drohnen – Technik und Recht**

Der Fraunhofer Verlag hat ein wissenschaftliches Fachbuch veröffentlicht, das sich sowohl mit den technischen Gegebenheiten dieser Fluggeräte als auch mit den rechtlichen Aspekten ihres Einsatzes befasst. Auch wenn über dieses neue Phänomen in den Massenmedien und in Fachzeitschriften berichtet wird, gibt es bis heute kein wissenschaftliches Werk, das diese beiden Felder ausreichend abdeckt. Diese Lücke wird nun geschlossen. Im Buch werden Einsatzbereiche, Technik, Flugvorbereitung und -durchführung, Datengewinnung im Flug, Bearbeitung von Flugergebnissen, Marktsektoren und Einsatzszenarien, Prävention in Missbrauchsfällen, Einsatzvoraussetzungen nach dem Luftverkehrsrecht, Beachtung von Rechten Dritter, Ermächtigungsgrundlagen beim Einsatz durch Ordnungsbehörden und aktuelle Tendenzen sowie künftige Entwicklungen behandelt.

Hrsg.: Ulrich Dieckert und Stephan Eich

2018. 577 Seiten. Hardcover.

Preis: 89,00 EUR. ISBN 978-3-8167-9903-0

E-Book: 89,00 EUR

Quelle: Fraunhofer IRB Verlag

## IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 14.07.2021

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

11.08.2021                      15.09.2021                      9/2021

13.09.2021                      18.10.2021                      10/2021